

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 12. April 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 73.) Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1930. — (Nr. 74.) Gesamtbescheid auf die amtliche Vorlage für die Kreissynoden 1929: Welche Aufgaben erwachsen der Kirche und ihren Organen aus der Gefährdung der Sittlichkeit in unserer Zeit? — (Nr. 75.) Entschließung der 9. ordentlichen Generalsynode in der Kirchenvertragsfrage. — (Nr. 76.) Namensänderung. — (Nr. 77.) Laienführerkurse der apologetischen Zentrale. — (Nr. 78.) Material für die liturgisch-kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften. — (Nr. 79.) Geschenke. — (Nr. 80.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 73.) Pfarrbesoldung 1930.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 6677.

Berlin-Charlottenburg, den 24. März 1930.
Lebensstr. 3.

Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1930.

Anliegend übersenden wir einen Abdruck der von den zuständigen Herren Ministern unterm 19. d. Mts. den Herren Regierungspräsidenten pp. erteilten Anweisungen wegen Zahlung der Pfarrbesoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1930 zur Kenntnisnahme.

Im Hinblick hierauf können auch wir unsere bisherigen Grundsätze (cf. E. D. I 6666 vom 25. März 1929) für das Rechnungsjahr 1930 mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß die zwecks Erlangung staatlicher Bedürfniszuschüsse zur örtlichen Pfarrbesoldung nachzuweisende örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung mindestens istmäßig 2 — zwei v. H. des Reichseinkommensteuereffs von 1929 erreichen muß.

Über die jetzige Lage der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes haben wir gemeinsam mit dem Kirchenrat der 9. Generalsynode gegenüber folgendes ausgeführt:

„Ihre Sicherung erfordert allerdings angesichts der steigenden Neigung des Bedarfs, der sinkenden Neigung der durch die ungünstige Wirtschaftslage beeinflussten Einnahmen aus dem kirchlichen Stellenvermögen und der staatsgesetzlich festgelegten Höchstgrenze der subsidiären Staatshilfe, daß die Bedarfsbewegung ständig auf das peinlichste beobachtet wird und die Bedarfsdeckung aus der Kirchensteuerkraft der Gesamtkirche wie der Einzelgemeinden ihren unbedingten Vorrang vor allen übrigen Haushaltsbedürfnissen gewahrt erhält, da ihre Senkung ausgeschlossen, vielmehr im Gegenteil die Notwendigkeit ihrer Steigerung unvermeidlich erscheint.“

Die Generalsynode hat dem unterm 11. März d. Js. durch nachstehenden Beschluß ausdrücklich zugestimmt:

„Die Generalsynode tritt ausdrücklich der Feststellung der Kirchenleitung bei, daß in erster Linie die Kirchengemeinden zur Aufbringung ihres örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind. Sie billigt die daraus im eigenen Interesse der Kirche abzuleitende Forderung, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Staatsgesetzes vom 30. April 1928 den Vorrang unter den sonstigen Bedürfnissen des kirchengemeindlichen Haushalts zu beanspruchen hat.“

Wie die Generalsynode selbst aus der obwaltenden Rechts- und Sachlage für die gesamtkirchliche Deckungsleistung zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1930 die Konsequenz einer Erhöhung von bislang 9 500 000 RM auf 10 380 000 RM gezogen hat, so muß auch von den Kirchengemeinden usw. möglichst auf Steigerung ihrer örtlichen steuerlichen Deckungsleistung für ihren Pfarrbesoldungsbedarf über den eingangs bezeichneten Mindestsatz und über die Beträge von 1929 hinaus unter Berücksichtigung aller von ihnen für die Deckung ihres Haushaltsbedarfs 1930 verwendeten Steuergrundlagen Bedacht genommen werden. Ohne solche Anspannung so-

wie ohne rechtzeitige und restlose Leistung der die obige gesamtkirchliche Deckungsleistung tragenden gesamtkirchlichen Umlage für 1930 kann die volle Durchführbarkeit der geltenden Besoldungsordnung im kommenden Rechnungsjahre nicht verbürgt werden.

Darüber, ob für die Prüfung des Vorliegens einer den bezeichneten Mindestsatz übersteigenden örtlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit in Verfolg der durch unseren Runderlaß vom 18. Februar d. Js. — I 6323 — behandelten Erwägungen noch die Aufstellung besonderer Richtlinien möglich und nötig ist, muß weiteres vorbehalten bleiben. Ebenso kann die Zuweisung bestimmter Höchstkontingente für Staatszuschüsse zur Besoldung, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung sowie für den Beschulungsgeldbedarf an die einzelnen Kirchenprovinzen erst nach Abschluß der Bedarfsbewegung im Rechnungsjahre 1929 vorgenommen werden. Bis dahin hat es bei den durch unseren Erlaß vom 31. Dezember 1929 — I 8658 — zugewiesenen Höchstkontingenten zu verbleiben, deren Herabsetzung oder anderweitige Unterverteilung innerhalb der beteiligten Verwendungsklassen ausdrücklich vorbehalten wird.

Für den Präsidenten:
gez.: H u n d t.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1930.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Beachtung.

Die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden haben den für die Pfarrbesoldung zu leistenden Kirchensteuerbetrag von mindestens istmäßig 2 % des vom Finanzamt bescheinigten Reichseinkommensteuersolls 1929 (einschl. Lohnsteuer) für etwaige Ausfälle auf mindestens $2\frac{1}{8}$ % zu erhöhen und in den uns zwecks aufsichtlicher Genehmigung möglichst recht bald spätestens bis 1. September 1930 einzureichenden Umlagebeschlüssen besonders kenntlich zu machen. Diejenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben aus dem für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von mindestens 2 % des Reichseinkommensteuersolls 1929 (einschl. Lohnsteuer), die Höhe dieses Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung auf das Reichseinkommensteuersoll spätestens bis zum 1. September 1930 anzuzeigen und gleichzeitig die Äußerung des zuständigen Finanzamts über die Richtigkeit des Reichseinkommensteuersolls (einschl. Lohnsteuer) einzureichen.

Egb. IX. Nr. 777.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. März 1930.

(Nr. 74.) Gesamtbescheid auf die amtliche Vorlage für die Kreissynoden 1929: „Welche Aufgaben erwachsen der Kirche und ihren Organen aus der Gefährdung der Sittlichkeit in unserer Zeit?“

Die den Kreissynoden unserer Kirchenprovinz im Jahre 1929 gemachte amtliche Vorlage hat in allen Kirchentreisen zu Beratungen geführt, die von dem ernststen Willen zeugen, gegen die unser Volk bedrohende Flut der Entsittlichung einen Damm aufzuwerfen. Das Thema ist überall richtig verstanden worden. Gefährdung der Sittlichkeit ist ein umfassender Begriff. Sittlichkeit ist für Christen das Übereinstimmen des menschlichen Handelns mit den Geboten Gottes. Gewiß werden sie alle in unserer gährenden Zeit in Frage gestellt. Aber vielleicht zu keiner anderen Zeit ist der Ansturm gegen das 6. Gebot mit seinem ganzen Umfang so heftig gewesen, zu keiner anderen Zeit hat er die öffentliche Diskussion bis hin zur staatlichen Gesetzgebung so stark beherrscht, wie gerade jetzt. Der sich um das 6. Gebot scharende Fragenkomplex ist denn auch von den Kreissynoden durchweg zum Gegenstand der Beratungen gemacht worden. Man hat sich nicht verhehlt, daß dieses Gebot schon immer gefährdet gewesen ist. Solange es ein trotziges Menschenherz gibt, das von seinen Trieben und Leidenschaften hin- und hergerissen ist, hat es versucht, diesem Gottesgebot und den durch das Gebot aufgerichteten heilsamen Schranken auszuweichen. Aber man tat das mit verwundetem Gewissen. Das ist das Neue und Erschreckende an der gegenwärtigen Lage, daß das Bewußtsein, daß es sich hier um Sünde handelt, im Schwinden begriffen ist. Eine neue Moral ist im Werden, die sich von den Grundsätzen der christlichen Ethik bewußt immer weiter entfernt. Man sucht dieser neuen Moral einen theoretischen Unterbau zu geben und wissenschaftlich zu zeigen, daß in den Forderungen der christlichen Ethik, speziell der christlichen Sexualethik, wie sie sich in den Köpfen der Reformer darstellt, grundsätzliche Fehler und Ver-

wie ohne rechtzeitige und restlose Leistung der die obige gesamtkirchliche Deckungsleistung tragenden gesamtkirchlichen Umlage für 1930 kann die volle Durchführbarkeit der geltenden Besoldungsordnung im kommenden Rechnungsjahre nicht verbürgt werden.

Darüber, ob für die Prüfung des Vorliegens einer den bezeichneten Mindestsatz übersteig örtlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit in Verfolg der durch unseren Runderlaß vom 18. Februar d. — I 6323 — behandelten Erwägungen noch die Aufstellung besonderer Richtlinien möglich und nötig ist, muß weiteres vorbehalten bleiben. Ebenso kann die Zuweisung bestimmter Höchstkontingente für Staatszuschüsse zur Besoldung, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung sowie für den Beschulungsgeldbedarf an die einzelnen Kirchenprovinzen erst nach Abschluß der Bedarfsbewegung im Rechnungsjahre 1929 vorgenommen werden. Bis dahin hat es bei den durch unseren Erlaß vom 31. Dezember 1929 — I 8658 — zugewiesenen Höchstkontingenten zu verbleiben, deren Herabsetzung oder anderweitige Unterverteilung innerhalb der beteiligten Verwendungsklassen ausdrücklich vorbehalten wird.

Für den Präsidenten:
gez.: H u n d t.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1930.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Beachtung.

Die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden haben den für die Pfarrbesoldung zu leistenden Kirchensteuerbetrag von mindestens istmäßig 2 % des vom Finanzamt bescheinigten Reichseinkommensteuersolls 1929 (einschl. Lohnsteuer) für etwaige Ausfälle auf mindestens 2 1/8 % zu erhöhen und in den uns zwecks aufsichtlicher Genehmigung möglichst recht bald spätestens bis 1. September 1930 einzureichenden Umlagebeschlüssen besonders kenntlich zu machen. Diejenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben aus dem für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von mindestens 2 1/8 % des Reichseinkommensteuersolls 1929 (einschl. Lohnsteuer), die Höhe dieses Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung auf das Reichseinkommensteuersoll spätestens bis zum 1. September 1930 anzuzeigen und gleichzeitig die Äußerung des zuständigen Finanzamts über die Richtigkeit des Reichseinkommensteuersolls (einschl. Lohnsteuer) einzureichen.

Lgb. IX. Nr. 777.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. März 1930.

(Nr. 74.) Gesamtbescheid auf die amtliche Vorlage für die Kreissynoden 1929: „Welche Aufgaben erwachsen der Kirche und ihren Organen aus der Gefährdung der Sittlichkeit in unserer Zeit?“

Die den Kreissynoden unserer Kirchenprovinz im Jahre 1929 gemachte amtliche Vorlage hat in allen Kirchenkreisen zu Beratungen geführt, die von dem ernststen Willen zeugen, gegen die unser Volk bedrohende Flut der Entsittlichung einen Damm aufzuwerfen. Das Thema ist überall richtig verstanden worden. Gefährdung der Sittlichkeit ist ein umfassender Begriff. Sittlichkeit ist für Christen das Übereinstimmen des menschlichen Handelns mit den Geboten Gottes. Gewiß werden sie alle in unserer gährenden Zeit in Frage gestellt. Aber vielleicht zu keiner anderen Zeit ist der Ansturm gegen das 6. Gebot mit seinem ganzen Umkreis so heftig gewesen, zu keiner anderen Zeit hat er die öffentliche Diskussion bis hin zur staatlichen Gesetzgebung so stark beherrscht, wie gerade jetzt. Der sich um das 6. Gebot scharende Fragenkomplex ist denn auch von den Kreissynoden durchweg zum Gegenstand der Beratungen gemacht worden. Man hat sich nicht verhehlt, daß dieses Gebot schon immer gefährdet gewesen ist. Solange es ein trotziges Menschenherz gibt, das von seinen Trieben und Leidenschaften hin- und hergerissen ist, hat es versucht, diesem Gottesgebot und den durch das Gebot aufgerichteten heilsamen Schranken auszuweichen. Aber man tat das mit verwundetem Gewissen. Das ist das Neue und Erschreckende an der gegenwärtigen Lage, daß das Bewußtsein, daß es sich hier um Sünde handelt, im Schwinden begriffen ist. Eine neue Moral ist im Werden, die sich von den Grundsätzen der christlichen Ethik bewußt immer weiter entfernt. Man sucht dieser neuen Moral einen theoretischen Unterbau zu geben und wissenschaftlich zu zeigen, daß in den Forderungen der christlichen Ethik, speziell der christlichen Sexualethik, wie sie sich in den Köpfen der Reformer darstellt, grundsätzliche Fehler und Ver-

fernungen der Psyche des modernen Menschen liegen. Man sucht zu erweisen, daß die Symptome der Zerrüttung der christlichen Sittlichkeit, wie sie sich allorts zeigen, innere Notwendigkeiten seien, herausgeboren aus falschen Voraussetzungen der christlichen Ethik.

Es ist hier nicht der Ort, die Symptome der Zerrüttung christlicher Sittlichkeit, wie sie in unserer Zeit zutage treten, darzustellen. Das ist in den auf den Kreissynoden gehaltenen Referaten allorts ausgiebig geschehen. Es mag hier genügen, sie durch Stichworte kenntlich zu machen: Kampf gegen die lebenslängliche Eiche auf Grund staatlicher und kirchlicher Bindung und ihr Ersatz durch die Zeitehe oder Kameradschaftsehe, — innere Zerrüttung zahlloser Ehen und im Zusammenhang damit erschreckendes Anwachsen der Ehescheidungen, — Entschuldigung des Ehebruchs mit dem Hinweis darauf, daß der Mann polygamisch veranlagt sei und daß die Frau daselbe Recht für sich in Anspruch nehmen dürfe, — Anwachsen der sogenannten Freundschaftsverhältnisse, durch die das schöne Ideal der Freundschaft in den Schmutz gezogen wird, — Zunahme der Prostitution, — Abnahme der Freude am Kinde und des Willens zum Kinde, — Geburtenrückgang in einem Maße, daß unser Volk zu einem sterbenden Volk zu werden droht, — Abtreibungen, — Zunahme der Geschlechtskrankheiten, — Schwinden des Schamgefühls auch bei der weiblichen Jugend, — eine verhängnisvolle Frühreife, genährt durch Kino und Theater, durch Aufklärungsliteratur, Wochblätter, Magazine und den oft gemeinen Inhalt des modernen Schlagers, der das Volkslied nahezu verdrängt hat, — und was sonst an Auswüchsen defakter Überkultur zu nennen ist, die die sittliche Widerstandskraft unserer Jugend schwächt und ihr Triebleben in bedenklicher Weise steigert.

Daß diesen Zeitanschauungen gegenüber mit flammenden Protesten und mit moralischer Entrüstung allein nichts getan ist, bedarf keines Beweises. Es gilt vielmehr, die tiefsten Ursachen dieses Niederganges zu erforschen und die Art an die Wurzel des Übels zu legen. Man ist weithin, auch auf Seiten des Staates, humanitärer Vereine und vieler Volksfreunde gegen diese Not unserer Zeit nicht blind. Man sucht ihre Ursachen in der gegenwärtigen sozialen Lage unseres Volkes, in der Wohnungsnot u. a. m. Aber alle staatlichen, sozialen und humanitären Bestrebungen werden höchstens imstande sein, auf Einzelgebieten Abhilfe zu schaffen und Einzelercheinungen einzudämmen, solange man noch weit davon entfernt ist, die einzige Rettung da zu suchen, wo sie allein zu finden ist, in der Gotteskraft des Evangeliums. Denn die tiefste Not unserer Zeit liegt in der Gottentfremdung unserer deutschen Volksseele und in der Abkehr von dem Menschheits- und Sittlichkeitsideal des Evangeliums. Schon Stöcker hat seinerzeit auf die 3 Stufen hingewiesen, die zum Verfall führen müssen: Entkirchlichung, Entchristlichung, Entsittlichung!

Darum tragen die Kirche und ihre Organe als Träger und Verkündiger des Evangeliums in unserem Volke eine ungeheuer ernste Verantwortung. Alle staatlichen, sozialen und humanitären Maßnahmen werden gegenüber der Sittenlosigkeit unserer Zeit versagen, wenn nicht durch die Arbeit der Kirche eine ganz andere Einstellung unseres Volkes zum Leben, zu den Lebensgütern, zu Pflichtgefühl und Verantwortungsbewußtsein gegenüber Gott und Menschen erreicht wird.

Worin bestehen darum angesichts dieser Not die Aufgaben der Kirche und ihrer Organe, d. h. aller derer, die irgendwie Träger des kirchlichen Gemeindelebens sind.

Man macht der Kirche vielfach den Vorwurf, daß sie angesichts der tatsächlichen Lage bisher geschwiegen habe, obwohl sie doch nicht nur im Besitz eines unüberbietbaren Sittlichkeits- und Eheideals sei, sondern auch im Besitz der Kraft des Evangeliums, das allein zur Heilung führen könne. Dieser Vorwurf wird mit Unrecht erhoben. Es sei nur verwiesen auf die Botschaft des Königsberger Kirchentages vom Jahre 1927, in der die Kirche mit aller Deutlichkeit den Finger auf die tiefe Volkswunde gelegt und alle Glieder der Kirche zur Mitarbeit bei der Heilung der Wunde aufgerufen hat, „zur Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung des christlichen Familienlebens, das der stärkste Hort christlicher und evangelischer Sittlichkeit ist“. Es ist nur zu bedauern, daß diese Botschaft auch von ernstesten Christen wenig beachtet ist. Um so mehr erwächst der Gesamtkirche, vertreten durch ihre Synoden und Behörden, die Aufgabe, ihre Stimme immer wieder zu erheben und das Gewissen auch des Staates zu schärfen, daß der Art. 119 der Reichsverfassung, der von der Reinerhaltung, Gesundung und sozialen Förderung der Familie redet, nicht nur auf dem Papier stehen bleibt.

Ist das Hauptorgan in der kirchlichen Arbeit das Pfarramt, so fällt ihm auch die Hauptaufgabe im Kampf gegen die Entsittlichung unseres Volkes zu. Dazu aber bedarf es einer besonderen Schulung. Es geht nicht an, daß der Pastor etwa hilflos und ahnungslos vor Fragen steht, deren Schwierigkeit er nicht ohne weiteres übersehen kann. Darum sind Schulungskurse für Geistliche erforderlich, auf denen sie in die Sexualethik mit ihrem ganzen Fragenkomplex eingeführt werden. Solche

Lehrgänge einzurichten, wird Aufgabe der Provinzialkirche sein, eine Arbeit, die in unserer Kirchenprovinz bereits begonnen hat und weitergeführt werden wird. Es empfiehlt sich auch, daß derartige Schulungswochen von den Kreissynodalvorständen in den einzelnen Kirchenkreisen eingerichtet werden, um den Geistlichen das Rüstzeug zu geben, dessen sie für ihre Wortverkündigung und den Unterricht an der Jugend in diesem Punkte bedürfen. Denn weder die Wortverkündigung noch der Unterricht dürfen an der sittlichen Not unseres Volkes vorübergehen. Zwar wird sich in der Predigt das Eingehen auf spezielle Fragen in der Regel verbieten, aber Ehe- und Erziehungspredigten, Predigten und besonders Bibelfstunden, die das Ideal der Reinheit und einer durch Jesus geheiligten Phantasie behandeln, sind ein Gebot der Stunde. Und in der kirchlichen Jugendarbeit erfordert die Gefährdung der Sittlichkeit ganz besondere Aufmerksamkeit. Sie erfordert bei Behandlung dieser Fragen aber auch ein ganz besonderes Feingefühl, soll nicht mehr geschadet als geholfen werden. Sexuelle Aufklärung, wie sie neuerdings stellenweise in den Schulen getrieben wird, ist wie für die Schule, so besonders für den Konfirmandenunterricht, abzulehnen. Es ist eine feine pädagogische Weisheit, daß Luther in der Erklärung des 6. Gebotes von Ausführungen über Verirrungen und Verstöße auf diesem Gebiet ganz absieht und nur das Positive hervorhebt: „ . . . daß wir keusch und züchtig leben in Worten und Werken . . .“, wie überhaupt dagegen Front zu machen ist, daß zu der Jugend „von ihrer sittlichen, speziell sexuellen Not“ zu viel geredet wird. Vielmehr sind die Eltern der Kinder, etwa in Elternversammlungen, fähig und willig zu machen, zur rechten Zeit ihren Kindern helfend und klärend beizustehen. Gute Erfahrungen hat man bei Volksmissionswochen mit der Einrichtung von Sonderversammlungen gemacht, bei denen man Jugendliche und Erwachsene trennte, auch besondere Veranstaltungen für Männer und Frauen traf, und Männer zu Männern und Frauen zu Frauen sprechen ließ. Das Hauptgewicht pfarramtlicher Arbeit wird aber gerade bei diesen Fragen in der speziellen Seelsorge liegen.

Wie überall in seiner Arbeit, so bedarf der Pfarrer auch hier tatkräftiger Unterstützung durch die kirchlichen Körperschaften und die Evangelischen Frauenhilfen. Die kirchlichen Körperschaften müssen es als ihre Pflicht ansehen, dem Pfarrer bei der Einrichtung von Evangelisationswochen behilflich zu sein, und den Frauenhilfen fallen im Kampf gegen die Unsitte ganz besondere Aufgaben zu. Sie sollen ja nicht bloße kirchliche Wohlfahrtspflegervereine sein, sondern Organisationen zur Förderung des kirchlichen Gemeindelebens. So kennzeichnet sich ihre Aufgabe dahin, das christliche Familienleben zu pflegen und Hüterin seiner Reinheit zu sein. Auf Mütterabenden, besonders auch Abenden für die Mütter der Konfirmandinnen, bietet sich reiche Gelegenheit dazu. — Es gibt heute bereits über die Sittlichkeitsfragen eine reichhaltige, gute christliche Literatur. Sache der kirchlichen Körperschaften wird es sein, sie in Flugblättern und durch Synodalkolportage fruchtbar zu machen. In den Städten empfiehlt es sich, aus den kirchlichen Körperschaften heraus einen Ausschuß zu bilden, der sein besonderes Augenmerk auf die sittlichen Zustände im Leben der Gemeinde richtet. Dabei beobachtete Mißstände müssen in den Sitzungen zur Sprache kommen und an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet werden. Auf dem Lande sollten die Kirchenältesten den Geistlichen auf die vorhandenen Schäden aufmerksam machen, da die Geistlichen vieles von diesem dunklen Gebiet nicht unmittelbar erfahren und darum oft nicht rechtzeitig eingreifen können. Aufgabe der Presseauschüsse der Kirchenkreise ist es, die Lokalzeitungen zu studieren und bei sittlich ansehnlichen Berichten, Romanen, Annoncen an das Gewissen der Redaktionen zu appellieren, auch die Buchhandlungen und sonstigen Vertriebsstellen für Zeitschriften und Bücher im Auge zu behalten.

Von größter Bedeutung aber wird immer das eigene Vorbild der verantwortlichen kirchlichen Vertreter sein. An ihrem Leben, an ihren Ehen, an ihren Häusern muß in Erscheinung treten, was es um die Heilighaltung und gottgewollte Führung der Ehe ist, und um ein sittenreines christliches Haus.

So erwächst der Kirche und ihren Organen auf allen ihren Stufen eine große Fülle von Aufgaben. Die drohende Gefahr der Entsittlichung werden wir nur bannen können durch die Kräfte des Evangeliums, und diese können sich nur auswirken in Gemeinden, die sich ihrer Verantwortung als christliche Gemeinden bewußt sind. Mögen die Verhandlungen der Kreissynoden dazu gedient haben, daß sie sich dieser Aufgaben immer mehr bewußt werden und sich ihrer bewußt bleiben.

Zgb. VI. Nr. 2262.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. April 1930.

(Nr. 75.) **Entschließung der 9. ordentlichen Generalsynode in der Kirchenvertragsfrage.**

Die 9. ordentliche Generalsynode hat auf ihrer Tagung vom 22. Februar bis 12. März d. Js. folgende Entschließung gefaßt:

Die Generalsynode stellt mit tiefem Bedauern fest, daß — entgegen ihrer nachdrücklichen Forderung vom Juni 1929 — der preußische Staat mit der Kurie einen Vertrag zum Abschluß gebracht hat, ohne gleichzeitig die evangelischen Kirchen vertraglich zu sichern. Dadurch ist ein mit den Grundsätzen der Parität nicht vereinbarer Zustand geschaffen.

Die Generalsynode stellt mit Bedauern weiter fest, daß die preußische Regierung nach Abschluß des Konkordats zwar unverbindliche Besprechungen mit der evangelischen Kirche geführt, die offiziellen sachlichen Verhandlungen aber erst jetzt, sieben Monate nachher, eröffnet hat.

Die Generalsynode hält es für selbstverständlich, daß die verantwortlichen staatlichen Stellen nunmehr die Verhandlungen im Interesse der Parität und der auch für den Staat wesentlichen Befriedung zu einem schnellen Abschluß führen. Sie fordert, daß dabei die Interessen der Kirche gewahrt werden, ihr ein voller Rechtsschutz gesichert und ihre Freiheit im Staat, wie sie der Reichsverfassung entspricht, gewährleistet wird.

Die Generalsynode spricht dem Kirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat für die bisherige Verhandlungsführung ihren Dank und für die weiteren Verhandlungen ihr volles Vertrauen aus.

Vorstehende Entschliebung bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Egb. VI. Nr. 2389.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1930.

(Nr. 76.) Namensänderung.

Die bisher selbständige, nunmehr auf Grund des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 27. Dezember 1927 (Gesetz-Sammlung S. 211) mit dem früheren Gutsbezirk Philippshof und der früher ebenfalls selbständigen Landgemeinde Altenhagen zu einer Landgemeinde „Altenhagen“ zusammengelegte Landgemeinde Neuenhagen im Kreise Demmin führt ihren bisherigen Namen „Neuenhagen“ — als Ortsteil von Altenhagen — weiter.

Stettin, den 19. Februar 1930.

Der Regierungspräsident.

Pr. IV. Hu. 530.

Egb. I Nr. 413.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1930.

(Nr. 77.) Laienführerkurse der apologetischen Zentrale.

Die Apologetische Zentrale in Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift, beabsichtigt wie im vorigen Jahr im kommenden Herbst vom 8.—27. September Laienführerkurse zur Fortbildung und Vertiefung in brennenden Glaubens- und Weltanschauungsfragen abzuhalten. Da es erfahrungsgemäß für berufstätige Laien zweckmäßig ist, möglichst frühzeitig die für die Kurse in Aussicht genommene Zeit freizuhalten, erscheint es notwendig, schon jetzt auf diese Lehrgänge aufmerksam zu machen. Die Herren Geistlichen wollen uns die in ihrer Gemeinde für diese Kurse geeigneten Persönlichkeiten nennen und die Abhaltung der Lehrgänge in ihren Gemeinden, vor allem auch den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften bekanntmachen. Der Tagungsplan wird rechtzeitig mitgeteilt werden. Im übrigen ist die Apologetische Zentrale jederzeit zur Auskunft über Wesen und Ziel der Laienführerkurse bereit.

Egb. VI. Nr. 2345.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1930.

(Nr. 78.) Material für die liturgisch-kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften.

Auf das der Nummer 6 unseres Kirchlichen Amtsblattes beigelegte Verzeichnis über wertvolle Hilfsmittel und Handhaben zu Verhandlungen und zur Belebung der liturgisch-kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften in unserer Kirchenprovinz weisen wir mit warmer Empfehlung hin.

Egb. VI. Nr. 2356.

(Nr. 79.) Geschenke.

1. Der Kirche in T a n t o w , Kirchenkreis Garz a. D., von der Evangelischen Frauenhilfe Tantow eine dunkelrote Kofosmatte im Werte von 300,— *R.M.*
2. Der St. Katharinenkirche in G o l l n o w für die Taufkapelle von der Evangelischen Frauenhilfe in Gollnow eine selbstverfertigte Altardecke.
3. Der Kirche in P o l c h o w , Kirchenkreis Stettin Land, von Frau Konsul Gribel eine Altarbekleidung nebst Kanzeldecke im Werte von 200,— *R.M.*
4. Der Pfarre zu B ö l s c h e n d o r f , Kirchenkreis Stettin Land, von dem Kirchenältesten Bebel ein Besteck für Krankenkommunionen im Werte von 50,— *R.M.*
5. Der Kirche in S o n n e n b e r g , Kirchenkreis Penkun, von der Frauenkirchengemeinde in Görliß einen gebrauchten 25 flammigen Kronleuchter.
6. Der Kirchengemeinde S a n d o w , Kirchenkreis Werben, von der Guts Herrschaft 450,— *R.M.* zur Beschaffung von Orgelpfeifen.
7. Der Kirchengemeinde C r e m z o w , Kirchenkreis Werben, von der Guts Herrschaft von Wedel 180,— *R.M.* zur Beschaffung von Orgelpfeifen.
8. Der Kirchengemeinde S c h e l l i n , Kirchenkreis Werben, von Herrn Rittmeister Bohm 150,— *R.M.* zur Beschaffung eines neuen Blasebalges.
9. Der Kirchengemeinde B r a l l e n t i n , Kirchenkreis Werben, vom Vaterländischen Frauenverein einen Altarteppich im Werte von 130,— *R.M.* sowie Decken für Leuchter und Vasen auf dem Altar.
10. Der Kirche zu A l t f a l k e n b e r g , Kirchenkreis Kolbatz, von dem Patronatsältesten, Bauernhofsbesitzer Gottfried Kohn in Altfalkenberg, eine Kanzelpultdecke im Werte von 24,— *R.M.*
11. Der Kirche in K l e i n - M e l l e n , Kirchenkreis Dramburg, durch Sammlungen in der Gemeinde einen neuen Altarteppich im Werte von etwa 145,— *R.M.*
12. Der Kirche in R u s s o w , Kirchenkreis Neustettin, durch freiwillige Spenden der Gemeindeglieder eine neue Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 266,55 *R.M.*
13. Der Kirchengemeinde P a n t l i t z , Kirchenkreis Barth, von Herrn Oberamtmann Matthias in Pantlitz zu einem für die Neuausmalung der Pantlitzer Kirche bestehenden Fonds 300,— *R.M.*
14. Der Kirche in N e u e n k i r c h e n a. Rügen, Kirchenkreis Bergen, von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine neue Kanzelbekleidung, eine neue leinene Altardecke und eine Kelchdecke im Werte von 72,— *R.M.*
15. a) Der Kirche in R e i n b e r g , Kirchenkreis Grimmen, von der Evangelischen Frauenhilfe in Reinberg ein Altarteppich und ein Läufer durch die Kirche im Werte von 230,— *R.M.*
b) Der Kapelle in S t a h l b r o d e , Kirchenkreis Grimmen, von dem Fischer Magnus Klünder und dessen Ehefrau in Stahlbrode eine Altardecke und einen Kanzelbehang.
16. Der Kirche in G r i m m e n , Kirchenkreis Grimmen, von der Evangelischen Frauenhilfe in Grimmen eine neue leinene Kanzel- und Altarbekleidung im Werte von 180,— *R.M.*

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. April 1930.

(Nr. 80.) Familienforschung.

Es sind Angaben erwünscht, wo der am 12. Dezember 1811 geborene Arbeiter Karl Ludwig Heinrich Miezner geboren ist. Derselbe ist am 12. September 1866 zu Lebehn, Kreis Randow, gestorben. Etwaige Angaben sind zu richten an Wilhelm Lück in Stettin, Remiger Straße 24 III.

Tgb. VI. Nr. 2400.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pastor Birkner in Pakulent, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Freienwalde, Kirchenkreis gleichen Namens, zum 1. April 1930.

- b) Der Pastor *Planer* in Nennhausen, Kirchenkreis Rathenow, zum Pastor in Stöben, Kirchenkreis Stettin Land, zum 1. Mai 1930.
- c) Der Pastor *Gutzke* in Hohenmocker, Kirchenkreis Treptow a. Toll., zum Pastor in Kolzow, Kirchenkreis Wollin, zum 1. Mai 1930.
- d) Der Pastor *Simon* in Tschirnau, Kirchenkreis Gubrau = Herrnsdorf, zum Pastor in Sorenböhm, Kirchenkreis Köslin, zum 1. Mai 1930.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige II. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Anklam, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung wird vom Gemeindefkirchenrat zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind an den Magistrat in Anklam zu richten.
- b) Die Pfarrstelle *Farmen*, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu *Cremmin*, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle zu *Wartenberg*, Kirchenkreis Kolbatz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindefkörperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in *Baumgarten*, Kirchenkreis Raugard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat in Baumgarten zu richten.
- f) Die Pfarrstelle zu *Rahnwerder*, Kirchenkreis Jakobshagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereiche der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrates vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- g) Die patronatsfreie Pfarrstelle St. Nikolai in *Kolberg*, Kirchenkreis Kolberg, ist durch Todesfall erledigt und wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Grund der Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- h) Die Pfarrstelle in *Gr. Jestin*, Kirchenkreis Kolberg, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. September 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer Wege auf Rämitz bei Gr. Jestin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Pflichten und Rechte der kirchlichen Gemeindevertretung“ von Heinrich Daniel, Superintendent in Magdeburg. Verlag: Evang.-Sozialer Presseverband für die Provinz Sachsen, Halle; Einzelpreis 15 Rpf.

2. J. Stenzel: Christenverfolgung in Rußland. Das wahre Gesicht des Bolschewismus. Preis: einzeln 50 Rpf., ab 10 Exemplare 45 Rpf., ab 20 Exemplare 42 Rpf., ab 50 Exemplare 40 Rpf. Berlin W 9, Martin Warnke, Verlag.

3. „Theologische Blätter“. Im Auftrage des Schmalkaldener Kartells Theologischer Verbindungen an deutschen Hochschulen, herausgegeben von Professor D. Karl Ludwig Schmidt, Bonn. Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Leipzig. Preis 10,60 RM (einschließlich 0,60 RM Porto) für den Jahrgang beim Bezug durch den Verlag (Postcheckkonto Leipzig 51 684), durch den Buchhandel 10,— RM.

4. Blätter für Gottesdienst und Kirchenmusik. Herausgegeben im Auftrage der Ostmärkischen Dorfkirchenfreunde von Lic. Karl Hanne, Pfarrer in Heiligenwalde, Kreis Königsberg i. Pr. Preis des Jahrganges (4 Hefte) 1,— RM. Zu beziehen von der Buchhandlung des Ostpreussischen Provinzialverbandes für Innere Mission, Königsberg i. Pr., Collegienstr. 2.

Notizen.

1. Dieser Nummer liegt Nr. 1 des Gustav-Adolf-Boten für Pommern von 1930 bei.
2. Walter Michaelis, Stettin, Balgwießenstr. 20 II, sucht Stellung als Kirchendiener.

1. Beilage